



13.04.2011  
sc11044cp - 0.2.1/6.2.1

## **Bericht über die 229. Sitzung des ABA am 5. und 6.4.2011 in Den Haag**

### **Zusammenfassung**

*Die 229. Sitzung des ABA (Allgemeiner Beratender Ausschuss) war die zweite Sitzung, zu der der ABA 2011 zusammentrat. Auf der Tagesordnung standen ein Dokument zur Neuorganisation der biotechnologiebezogenen Aufgaben in der GD 2, Änderungen der Geschäftsordnung für die Übertragung der Anweisungsbefugnis auf die Anweisungsbefugten in den RFPSS, eine Erweiterung der elektronischen MyFIPS-Anwendung, eine Verlängerung des PTHW-Pilotprojekts und die endgültigen Cluster-Referenzprüfer-Daten für 2011 im Rahmen von PAX.*

### **Neuorganisation der biotechnologiebezogenen Aufgaben in der GD 2**

Die Hauptdirektion Automatisierung für die Patenterteilung in der GD 2 umfasst eine Direktion Informationsbeschaffung, die auch verschiedene Aufgaben für den Patenterteilungsprozess im Bereich Biotechnologie wahrnimmt ("Life Sciences"). Solche Aufgaben sind beispielsweise die Behandlung von Sequenzprotokollen (SEQL) sowie die Entwicklung, Pflege und Beschaffung von Datenbanken und elektronischen Tools für dieses Gebiet der Technik. Die Amtsleitung legte dem ABA ein Dokument vor, in dem vorgeschlagen wird, die Organisationsstruktur in diesem Bereich zu ändern.

In der Sitzung wurde uns erklärt, dass diese Neuorganisation auf eine Studie aus dem Jahr 2008 zurückgeht, die die damalige Präsidentin in Auftrag gegeben hatte und die Verbesserungspotenzial bei Qualität und Dienstleistungen aufgezeigt hat. Unter anderem soll die Zusammenarbeit zwischen dem Life-Sciences-Team und den Prüfern verbessert werden. Da dieses Team außerhalb der eigentlichen Patentverwaltung angesiedelt ist, kommt es außerdem zu Verzögerungen bei der Weiterleitung von Akten und zu anderen

Problemen. Mit der Neuorganisation sollen diese Probleme gelöst und die Arbeitsabläufe effizienter gestaltet werden, und zwar indem einige der Mitarbeiter, die Patentverwaltungsaufgaben wahrnehmen, wieder in die Patentverwaltung integriert werden.

Wie bei jeder Reorganisation liegt auch hier unser Hauptaugenmerk darauf, welche Auswirkung sie auf die betroffenen Mitarbeiter hat. In diesem Fall waren wir insbesondere darüber besorgt, dass nach der Neuorganisation anscheinend ein Mitarbeiter weniger für Patentverwaltungsaufgaben zur Verfügung stünde.

Der Experte der Amtsleitung erläuterte, dass zusätzlich einige Mitarbeiter in den als Eingangsstelle tätigen SIS-Einheiten für die genannten Aufgaben geschult würden. So könnte sogar noch eine bessere Personaldecke, z. B. für Abwesenheitszeit, erreicht werden. Zugleich würden die SEQL-Mitarbeiter auch an andere Aspekte der Patentverwaltung herangeführt und könnten damit ihre eigenen Karrierechancen verbessern.

Nach der Erörterung des Vorschlags kam der ABA zu dem Schluss, dass sich der Kontakt zwischen den SEQL-Mitarbeitern und den Hauptnutzern ihrer Dienstleistungen - nämlich

den Prüfern im Bereich Biotechnologie - verbessern dürfte, wenn die Verwaltungsmitarbeiter des SEQL-Teams von der Direktion Informationsbeschaffung (HD Automatisierung für die Patenterteilung) in die SIS-Einheiten in München und Den Haag (Patentverwaltung) verlegt würden, die für die administrative Unterstützung des Gemeinschaftsclusters Biotechnologie zuständig sind. Daher gab der ABA eine einstimmige positive Stellungnahme zu dem Vorschlag ab, die er durch einige Bemerkungen und Anregungen ergänzte. Die ABA-Mitglieder erwarten insbesondere, dass die geplanten Schulungsmaßnahmen auch tatsächlich durchgeführt werden. Außerdem hoffen wir, dass die Einzelheiten der Umsetzung in Absprache mit den betroffenen Mitarbeitern festgelegt werden.

### **RFPSS: Geschäftsordnung für die Übertragung der Anweisungsbefugnis auf die Anweisungsbefugten**

Der Verwalter der RFPSS legte einen Entwurf zur Übertragung der Anweisungsbefugnis auf die mit der Vermögensanlage betrauten Bediensteten vor. Die vorgeschlagene Änderung ist teilweise durch eine Umstrukturierung des Rentenportfolios in drei verschiedene Anlagekategorien bedingt.

Im ABA erklärte der Fondsverwalter, dass die für die Verwaltung der Fonds maßgeblichen Dokumente eine bestimmte Rangfolge haben. Gemeint sind das Statut, die Anlagerichtlinien und die Geschäftsordnung - und zwar in dieser Reihenfolge. Die Geschäftsordnung, das Rechtsdokument mit dem niedrigsten Rang, war vom Aufsichtsrat erörtert worden, bevor es dem ABA vorgelegt wurde. Im ABA anwesende Aufsichtsratsmitglieder teilten uns mit, dass der Aufsichtsrat den Vorschlag voll und ganz unterstützt. Die vorgeschlagenen Änderungen seien tatsächlich nur eine Anpassung an die neue Verteilung des Rentenportfolios und wirkten sich weder auf die Mitarbeiter aus noch auf die Wertpapiere und die Garantien rund um die Anlagen, die Anweisungsbefugte tätigen können.

Der ABA gab eine einstimmige positive Stellungnahme zu dem Vorschlag ab. Er wies darauf hin, dass die Geschäftsordnung in zwei Teile gegliedert ist, nämlich einen ersten Teil "Verhaltenskodex und berufsethische Grundsätze" und einen zweiten Teil "Entscheidungsverfahren", der operative Fragen betrifft. Der

ABA regte an, aus den zwei Teilen eventuell zwei getrennte Dokumente zu machen. Das erste Dokument würde den Verhaltenskodex enthalten, der wohl (relativ) statisch wäre und daher nur äußerst selten und nur nach Konsultation des RFPSS-Aufsichtsrats wie auch des ABA geändert werden sollte.

Das zweite Dokument würde die rein operativen Fragen betreffen, die sich nicht auf das Personal auswirken. Es könnte dann im Normalfall nach alleiniger Konsultation des RFPSS-Aufsichtsrats geändert werden und müsste nicht zusätzlich noch dem ABA vorgelegt werden. Dies würde Anpassungen des Dokuments erleichtern, beispielsweise wenn weitere neue Anlageinstrumente ins Spiel kommen.

### **Cluster- und Peer-Referenzprüfer-Daten für PAX**

Weitere Informationen zu diesem Thema enthält unser Bericht über die 228. ABA-Sitzung. Damals hatte die Amtsleitung im Rahmen von PAX vorläufige Cluster-Referenzprüfer-Daten (CRED) und Peer-Referenzprüfer-Daten (PRED) für 2011 vorgelegt und uns mitgeteilt, dass die endgültigen Zahlen dem ABA sobald wie möglich zur Stellungnahme zugeleitet würden. Das ist nun in dieser Sitzung geschehen.

Es gab keine offensichtlichen Abweichungen zwischen den vorläufigen und den endgültigen Zahlen, die der PAX-Umsetzungsausschuss ermittelt hat.

Für die technischen Gebiete der Gemeinschaftscluster Computer, Elektrotechnik und Halbleitertechnologie, Messen und Optik, Telekommunikation sowie Verkehrsmittel und allgemeine Technologien wurden CRED und PRED berechnet, die PRED werden jedoch nur auf die in Berlin arbeitenden Prüfer angewandt, während für die Prüfer in München und Den Haag die entsprechenden CRED herangezogen werden.

Unserer Auffassung nach verstößt diese Anomalie gegen die Grundidee von PAX. Ein bloßer geografischer Unterschied darf kein Grund dafür sein, auf Prüfer desselben technischen Gebiets zwei unterschiedliche Kategorien von Referenzdaten anzuwenden. Wir wiesen außerdem darauf hin, dass dies auch im Widerspruch zu einer Entscheidung

des VP 1 vom 4. März 2010 stehe, wonach die neuen Peer-Referenzprüfer-Daten auf alle Prüfer in Berlin anwendbar sind, die Akten aus diesem bestimmten technischen Gebiet bearbeiten, sowie auf die Prüfer des anderen Clusters.

Wir haben daher empfohlen, die für den Gemeinschaftscluster Berlin berechneten PRED auch auf die Prüfer anzuwenden, die in den entsprechenden Gemeinschaftsclustern in Den Haag und München arbeiten.

Die vom Präsidenten bestellten Mitglieder sahen eine Diskrepanz zwischen der Entscheidung des Vizepräsidenten und den Bestimmungen in Anlage 2 des Handbuchs zur Einführung von PAX, die ausgeräumt werden müsse. Für sie war jedoch klar, was eigentlich gewollt war, nämlich die PRED für die sechs technischen Gebiete nur für die Prüfer in Berlin zu behalten und auf die Prüfer in diesen sechs Gemeinschaftsclustern ansonsten die CRED anzuwenden.

Beide Seiten waren sich somit über das Problem einig, schlugen aber verschiedene Lösungen vor.

### **Verlängerung des Beschlusses der Präsidentin zum PTHW-Pilotprojekt**

Das Projekt "Part Time Home Working/PTHW" (alternierende Telearbeit) wurde durch Beschluss der Präsidentin vom 31.7.2009 eingeführt. Im Beschluss war vorgesehen, dass mit Ablauf des Pilotprojekts auch die Genehmigung der Telearbeit an sich abläuft. Inzwischen ist dem Präsidenten ein Abschlussbericht über das Projekt vorgelegt worden. Eine endgültige Entscheidung über die Zukunft des Projekts steht jedoch noch aus. In der Absicht, den Status der Projektteilnehmer zu klären, legte die Amtsleitung dem ABA ein Dokument vor, wonach der Beschluss vom 31.7.2009 "bis 30. September 2011 oder bis zu einem Folgebeschluss" in Kraft bleibt. Allerdings dürfen bis zum Erlass eines (neuen) endgültigen Beschlusses nur die derzeitigen Teilnehmer des Pilotprojekts die Telearbeit fortsetzen.

Im ABA wiesen wir darauf hin, dass in dem ursprünglichen Beschluss zur Einführung des Pilotprojekts eindeutig eine Projektlaufzeit von einem Jahr ab dem 1. September 2009 vorgesehen war und es darin heißt, dass der Beschluss "mit dem Ende der Erprobungsphase

unwirksam" wird. Das bedeutet, dass er im September 2010 unwirksam geworden ist und es folglich keinen Beschluss mehr gibt, der verlängert werden kann.

Nachdem wir dies im ABA ausgeführt hatten, nahmen die Diskussionen einen leicht surrealen Verlauf.

Zunächst wurde uns eröffnet, dass das Pilotprojekt doch durch einen neuen Beschluss des Präsidenten verlängert worden sei. Wir teilten der Amtsleitung mit, dass wir im Intranet keinerlei Beleg für eine solche Verlängerung aufspüren konnten.

Daraufhin meinte die Amtsleitung, dass es sich möglicherweise um eine Entscheidung des VP 4 gehandelt habe. Wir informierten die Amtsleitung, dass wir keine Spur einer entsprechenden Verlautbarung des Vizepräsidenten - oder des HD HR - finden konnten.

Als Nächstes mutmaßte die Amtsleitung, dass die Mitteilung vielleicht von der Domäne "Future of Work" gekommen sei. Auf der Website der Domäne steht aber auch nichts dergleichen. Es ist ohnehin fraglich, ob eine Domäne überhaupt befugt wäre, eine solche Entscheidung zu treffen.

Schließlich erinnerte man sich daran, dass der Beschluss, das PTHW-Projekt zu verlängern, letztlich durch ein individuelles Schreiben an jeden einzelnen Projektteilnehmer umgesetzt worden sei. Uns wurde ein nicht datiertes und nicht unterzeichnetes Exemplar dieses Schreibens vorgelegt. Daraus ging eindeutig hervor, dass nach dieser Verlängerung die Genehmigung zur Fortsetzung der Telearbeit am 31. März dieses Jahres abgelaufen ist!

Bevor das PTHW-Projekt im Amt ausgedehnt werden kann, müssen selbstverständlich noch einige komplexe Fragen definitiv geklärt werden wie beispielsweise die anwendbaren Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften, die Haftung und der Versicherungsschutz. Andererseits gehen wir davon aus, dass die meisten der bisherigen Projektteilnehmer gerne weiter von zu Hause aus arbeiten möchten. Deshalb haben wir grundsätzlich keine Einwände dagegen, dass ihnen das bis zu einem endgültigen Beschluss gestattet wird.

Der dem ABA vorgelegte Vorschlag, der dies ermöglichen sollte, war aber offensichtlich

fehlerhaft. Die Amtsleitung hat es trotzdem nicht für nötig befunden, ihn zurückzunehmen oder neu zu fassen. Darum waren wir gezwungen, eine negative Stellungnahme zu dem Vorschlag abzugeben.

Allerdings darf es natürlich nicht sein, dass sich die betroffenen Mitarbeiter bis zum Erlass eines neuen Beschlusses in einem rechtsfreien Raum befinden. Wir schlugen daher vor, dass das Amt - wie schon einmal geschehen - individuelle Entscheidungen an alle Teilnehmer des Pilotprojekts verschickt. Diese Entscheidung könnte ähnlich aussehen wie die vom September 2010, sollte aber ein realistisches Datum aufweisen, bis zu dem wirklich ein endgültiger Beschluss erwartet werden kann. Außerdem sollten die Projektteilnehmer die Möglichkeit haben, die Telearbeit auf Wunsch zu beenden, da das Pilotprojekt nun abgeschlossen ist.

### **Erweiterung der elektronischen MyFIPS-Anwendung**

Die Amtsleitung schlug eine Erweiterung der elektronischen MyFIPS-Anwendung als Ersatz für das Papierformular vor, mit dem bisher der finanzielle Ausgleich für Bereitschafts- und Schichtdienst sowie Überstunden beantragt wird. Die Benutzeroberfläche hierfür ähnelt erwartungsgemäß derjenigen für Anträge auf Reisekostenerstattung und für die Buchung von Gleitzeit oder Kompensationszeit. Die Amtsleitung stellte klar, dass mit dem neuen Tool kein Politikwechsel einhergehe. Auch sei keine Änderung der bestehenden Bestimmungen des Statuts geplant. Laut Amtsleitung

wäre das neue System sicherer und genauer als das derzeitige Verfahren auf Papier. Außerdem könnten die Zahlungen schneller geleistet werden, weil das neue Tool über eine Schnittstelle mit dem Gehaltssystem verbunden sei.

Allerdings fehlt im elektronischen Tool die im Statut vorgesehene Möglichkeit, Überstunden in Form von Freizeitausgleich abzubauen. Der Vorschlag sah im Gegenteil nur einen finanziellen Ausgleich vor. Außerdem gibt es im Programm keine Schnittstelle zur Arbeitszeitanwendung, sodass nicht kontrolliert würde, ob die maximale Wochenarbeitszeit überschritten wird.

Aus diesen Gründen fanden wir den Vorschlag nicht besser und einfacher als das bisherige Verfahren, bei dem Freizeitausgleich und finanzielle Entschädigung auf demselben Papierformular beantragt werden können. Vielmehr wird die Sache sogar noch komplizierter, weil das alte Papierformular und das neue elektronische Tool nebeneinander bestehen müssten.

Im ABA herrschte die einhellige Meinung, dass der Vorschlag noch nicht umsetzungsreif ist. Nicht einig darüber war man sich, welche Elemente ein überarbeiteter Vorschlag enthalten müsste, bevor er umgesetzt werden könnte.

Wir gaben daher eine negative Stellungnahme ab, in der wir die vorstehenden Gründe nannten und zusätzlich Vorschläge in Bezug auf das Verfahren für die Genehmigung von Überstunden durch den Vorgesetzten machten.

Die vom Zentralen Personalausschuss bestellten Mitglieder des ABA